

Richtlinien für die Vergabe und den Entzug von A-Lizenzen in der Stilrichtung Goju-Ryu im DKV

Präambel:

Die Mitgliederzahlen in der Stilrichtung GOJU-Ryu im DKV lassen eine starke Steigerung in den nächsten Jahren nicht erwarten.

Andererseits hat die Anzahl an Dan-Prüfungen und die Anzahl der höheren Dan-Grade bundesweit zugenommen.

Dies vorausgesetzt beschließt die Bundesprüfungskommission für die Stilrichtung GOJU-RYU im DKV folgende Richtlinien zur Vergabe neuer A-Prüfer-Lizenzen.

§ 1. Bestehende Lizenzen

Bereits erteilte A-Lizenzen bleiben mit Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehen.

§ 2. Vergabe einer A-Prüfer-Lizenz

- I. Eine A-Lizenz ist bei der geschäftsführenden Bundesprüfungskommission (gBPK) schriftlich zu beantragen. Anträge auf Erteilung einer A-Lizenz sind bis zum 30.06. eines Jahres an den/die Vorsitzende/n der gBPK zu richten.
- II. Die geschäftsführende BPK erteilt dem Antragsteller eine A-Lizenz wenn die persönliche Eignung des Antragstellers gegeben ist und ein auf das Bundesland bezogener rechnerischer Bedarf nachgewiesen wird.

1. Persönliche Eignung des Antragstellers

Der Antragsteller ist persönlich geeignet, wenn er namentlich beim DKV in der Stilrichtung Goju-Ryu gemeldet ist, dort mindestens den 5. Dan hat und sich durch hohes Engagement innerhalb der Stilrichtung, im Deutschen Karate Verband e.V. oder auf internationaler Ebene ausgezeichnet hat.

Ein hohes Engagement liegt vor, wenn der Antragsteller mindestens drei der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt und gegenüber der BPK die Nachweise durch Vorlage entsprechender Unterlagen erbracht hat.

- Dojoleitung: Der Antragsteller ist in mindestens einem Verein Dojoleiter.
- Danvorbereitung: Der Antragsteller hat sich in der Vorbereitung von Karate-ka auf eine Dan-Prüfung bewährt
- Trainer mit Lizenz: Der Antragsteller ist in mindesten einem Verein als Trainer engagiert.
- Herausragende sportliche Erfolge als Sportler oder Trainer
- Inhaber einer Lizenz des DKV
- Engagement in Sportverbänden
- Sonstige sportpolitische Tätigkeiten

2. Regionaler Bedarf

Für jedes Bundesland wird der regionale Bedarf anhand nachfolgender Kriterien ermittelt:

(1) Jedem Bundesland steht ab 200 dem DKV in der Stilrichtung gemeldeten Mitgliedern und einer Anzahl von **10 Prüfungsteilnehmern im Durchschnitt der letzten 3 Jahre**, von denen die Hälfte zum 1. Dan geprüft wurde, eine A-Prüferlizenz zu.

(2) Die Anzahl der zustehenden A-Lizenzen erhöht sich danach wie folgt:

ab 500 gemeldeten Mitgliedern/20 Prüfungsteilnehmern:

2 A-Lizenzen

ab 900 gemeldeten Mitgliedern/30 Prüfungsteilnehmern:

3 A-Lizenzen

danach je weitere 300 Mitglieder und 10 Prüfungsteilnehmer im Durchschnitt der letzten 3 Jahre eine weitere A-Prüfer-Lizenz.

- (3) Bei Bedarf und festgestellter Eignung kann die Bundesprüfungskommission (BPK) über die zustehenden A-Lizenzen hinaus weitere Lizenzen an ein Bundesland vergeben.

- (3) Besondere Anforderungen

Regionale, strukturelle sowie demografische Belange und Besonderheiten eines Landesverbandes können unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen einen zusätzlichen Bedarf begründen.

§ 3. Pflichten der A-Prüfer

1. Einsätze

Der Antragsteller muss sich zur Abnahme von mindestens 2 Dan-Prüfungen pro Jahr bundesweit zur Verfügung stellen.

2. Ausbildung/Weiterbildung

Die qualitative Aus- bzw. Fortbildung der Prüfer erfolgt im Rahmen eines Lehrgangs- und Ausbildungskonzeptes.

Für alle A-Prüfer wird wenigstens einmal pro Jahr ein entsprechender Lehrgang oder eine Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch angeboten. Jeder A-Prüfer muss innerhalb von 2 Jahren an mindestens einer dieser Veranstaltungen teilgenommen haben.

3. A-Prüfer-Sitzung

Jeder A-Prüfer hat grundsätzlich an Versammlungen der BPK teilzunehmen. Ein Fehlen aus wichtigem Grund ist im Einzelfall zulässig.

§ 4. Verlust einer A-Prüfer-Lizenz

1. Eine einmal erlangte A-Lizenz bleibt grundsätzlich bestehen.

2. Eine A-Lizenz kann bei Wegfall der persönlichen Eignung aufgehoben werden.

Die persönliche Eignung entfällt insbesondere, wenn

- die in § 2 II 1. genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
 - der Prüfer seinen Verpflichtungen aus § 3 nicht nachgekommen ist
 - Bei verbandsschädigendem Verhalten.
3. Über den Entzug der A-Lizenz entscheidet die geschäftsführende Bundesprüfungskommission nach Rücksprache mit dem jeweiligen Landes-Prüferreferenten.

§ 5. In Kraftsetzung

Diese Vergaberichtlinien treten nach Beschlussfassung durch die BPK Goju-Ryu mit sofortiger Wirkung in Kraft.

19.09.2015

Ort, Datum